

Antragssteller (Name, Adresse, Handy- Nr., Mail-Adresse)



An die
Marktgemeinde Gumpoldskirchen

K. Schellmannngasse 30
2352 Gumpoldskirchen

....., am

Bauplatz-Anschrift:

Grundstück: Gst.Nr.:

EZ.:

KG: 16110 Gumpoldskirchen

BAUANSUCHEN

gemäß § 14 NÖ BauO 2014

1. Gemäß § 14 NÖ Bauordnung 2014, Ziffer stelle(n) ich (wir) hiemit das Bauansuchen zur Durchführung des folgenden Bauvorhabens

.....

2. Beilagen zum Bauansuchen (bitte ankreuzen bzw. ergänzen):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Grundbuchsauszug (max. 6 Monate alt) | <input type="checkbox"/> Energieausweis OIB RL 6 (3-fach) |
| <input type="checkbox"/> Lageplan (3-fach) Basis: Grenzkataster oder Grenzvermessung (befugter Geometer) | <input type="checkbox"/> Fassadengestaltung/Farbkonzept (1-fach) |
| <input type="checkbox"/> Anrainerverzeichnis (1-fach) | <input type="checkbox"/> Berechnung Gebäudehöhe (1-fach) |
| <input type="checkbox"/> Ausgefülltes Datenblatt für Gebäude- und Wohnungsregister §18 Abs.4 (1-fach) | <input type="checkbox"/> Nachweis PKW-Pflichtstellplätze (1-fach) |
| <input type="checkbox"/> Baubeschreibung § 19 Abs. 2 (3-fach) | <input type="checkbox"/> Nachweis Kinderspielplatz (1-fach) |
| <input type="checkbox"/> Einreichpläne § 19 Abs. 1 (3-fach) | <input type="checkbox"/> Statische (Vor-)Berechnungen (1-fach) |
| | <input type="checkbox"/> Brandschutzkonzept (1-fach) |
| | <input type="checkbox"/> Brandschutzpläne (1-fach) |

3. Mir (uns) sind folgende Punkte bekannt:

- 3.1 Vor Durchführung eines Bauvorhabens hat der Bauwerber dieses mittels Ansuchen (inkl. Vollständiger Beilagen) bei der Baubehörde zeitgerecht zur Begutachtung einzureichen.
- 3.2 Innerhalb von 8 Wochen, ab Eingang des Bauansuchens, können seitens der Baubehörde eventueller Ergänzungen der Antragsbeilagen eingefordert werden.
- 3.3 Innerhalb von 3 Monaten, ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, muss über das Ansuchen seitens der Baubehörde entschieden werden.
- 3.4 Mit den geplanten Arbeiten darf erst nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

GRUNDEIGENTÜMER

.....
Datum, Stempel und Unterschrift

BAUWERBER

.....
Datum, Stempel und Unterschrift

\\\\gpk\shares_Gemeinsame-Dokumente\Bauamt-2000_VORLAGEN_VORLAGEN Homepage 2026\Formulare Word\02_BAUANSUCHEN_Formular §14 2026.doc

KONTAKT DER PROJEKT BETEILIGTEN

BAUWERBER

Name(n)

Adresse

Festnetz Mobitelefon

E-Mail

PLANVERFASSER

Firma Ansprechperson

Adresse

Festnetz Mobitelefon

E-Mail

BAUFÜHRER

(falls dieser bereits bekannt ist!)

Firma Ansprechperson

Adresse

Festnetz Mobitelefon

E-Mail

Baubewilligungsverfahren – Bauausführung – Baufertigstellung

Glossar zur NÖ Bauordnung 2014

1) Antragsbeilagen

Die erforderlichen Antragsbeilagen sind im § 18 NÖ Bauordnung 2014 angeführt.

2) Umfang und Inhalte der Einreichunterlagen

Die notwendigen Inhalte und Angaben für den Einreichplan, für die Baubeschreibung und für den Energieausweis sind im § 19 NÖ Bauordnung 2014 angeführt.

3) Beauftragte Fachleute und Bauführer gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014:

Der Bauherr hat mit der Planung und Berechnung des Bauvorhabens Fachleute zu betrauen, die hiezu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugt sind. Besitzt der Bauherr oder einer seiner Dienstnehmer selbst diese Befugnis, ist eine solche Betrauung nicht erforderlich.

4) Bauführer

Die Arbeiten für Vorhaben nach § 14 sind durch einen Bauführer zu überwachen.

Für dessen Befugnis gilt Abs. 1 sinngemäß. Er muss gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein.

5) Baudurchführung

Mit der Baudurchführung darf erst nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft muss mit der Bauführung begonnen werden, sonst verfällt die Baubewilligung.

6) Baubeginn gemäß § 26 NÖ Bauordnung 2014:

Der Bauherr hat das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen. Diese Anzeige wird unwirksam, wenn mit der tatsächlichen Ausführung nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem angegebenen Zeitpunkt begonnen wird. Ab dem angezeigten Baubeginn darf die zur Ausführung des bewilligten Bauvorhabens erforderliche Baustelleneinrichtung ohne weitere Bewilligung aufgestellt werden.

7) Bauführer

Spätestens, wenn der Bauherr der Baubehörde den Baubeginn meldet, hat er gleichzeitig den Bauführer bekannt zu geben und der Meldung ist ein Nachweis der Befugnis anzuschließen. Die Baubehörde hat dem Bauführer je eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides sowie seiner mit einem Hinweis auf ihn versehenen Beilagen (Bauplan, Baubeschreibung etc.) auszufolgen.

8) Bauführerwechsel

Endet die Funktion des Bauführers vorzeitig, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung der Baubewilligung samt Beilagen ist an die Baubehörde zu übermitteln. Die Ausführung des Bauvorhabens ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

9) Fertigstellung

Ab Baubeginn ist das Bauvorhaben innerhalb von 5 Jahren zu vollenden. Die Fertigstellung ist der Baubehörde inkl. Vorlage aller erforderlichen Befunde gemäß Baubewilligungsbescheid schriftlich zu anzuzeigen.

10) Meldung (Veränderungsanzeige nach dem NÖ Kanalgesetz und dem NÖ Wasserleitungsgesetz)

Spätestens mit der Fertigstellungsmeldung sind der Baubehörde auch die hergestellten Kanalanschlüsse (Schmutzwässer und Regenwässer) bekanntzugeben, sowie die angeschlossenen Geschosse: z.B. Keller (Waschmaschine, Waschbecken, WC, Dusche), Erdgeschoss, Obergeschoss.

11) Benützung

Die Benützung des Objektes ist erst ab Vorliegen der vollständigen Fertigstellungsmeldung gestattet.